

Merkblatt zur Umwandlung nach Art. 53 ff. FusG

Belege:

1. Normalfall (Art. 107 HRegV)

Belege	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung • Umwandlungsplan • Umwandlungsbilanz/Zwischenbilanz • Umwandlungsbeschluss • Prüfungsbericht • Belege wie bei der Neugründung der neuen Rechtsform, insbesondere neue Statuten, Protokolle über die Wahl der neuen Organe einschliesslich Annahmeerklärung; • nicht erforderlich sind Gründungsurkunde, Sacheinlageverträge, Stampa- und Lex-Friedrich-Erklärung, Domizilhaltererklärung usw. • eventuell Belege für die vorgängige Kapitalerhöhung 	<p>(Art. 58 FusG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umwandlungsbilanz darf nicht älter als sechs Monate sein • Sind seit Abschluss der letzten Bilanz wichtige Änderungen in der Vermögenslage der Gesellschaft eingetreten, so muss zwingend eine geprüfte und von der Generalversammlung genehmigte Zwischenbilanz erstellt werden. Als wichtige Änderung gilt u.a. eine zwischenzeitlich durchgeführte Kapitalerhöhung.

2. KMU-Erleichterungen (Art. 107 Abs. 2 HRegV i.V.m. Art. 2 lit. e FusG)

Belege	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung • Umwandlungsplan • Umwandlungsbilanz/Zwischenbilanz • Umwandlungsbeschluss • KMU-Erklärung • Belege wie bei der Neugründung der neuen Rechtsform 	<p>Bei einer Umwandlung in eine AG sind daher insbesondere ein Gründungsbericht (Art. 635 OR in Lückenfüllung) und eine Prüfungsbestätigung (Art. 635a OR in Lückenfüllung) einzureichen.</p>

3. Hinweis Zweigniederlassungen (Art. 74a HRegV)

Im Falle einer Umwandlung bleiben die Eintragungen der Zweigniederlassungen bestehen, wenn nicht deren Löschung angemeldet wird. Ergeben sich aus einer Umwandlung bei den Zweigniederlassungen Änderungen in Bezug auf die eingetragenen Tatsachen, so müssen diese unverzüglich beim Handelsregisteramt angemeldet werden.